

Beschluss Geschäftsleitung Bildung

1. Die Sammelklassenlisten der 4. Klassen für das Schuljahr 2024/2025 werden genehmigt.
2. Diesem Beschluss wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
3. Ein Begehren um eine Neu Beurteilung des Beschlusses der Geschäftsleitung Bildung kann innert 10 Tagen, von dessen Mitteilung an gerechnet, bei der Schulpflege, Guldisloostrasse 1, 8620 Wetzikon eingereicht werden. Das Begehren hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen.
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
5. Mitteilung an:
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)
 - Sachbearbeitung Schüleradministration

Ausgangslage

Für das Schuljahr 2024/2025 sind die Kinder, die per 31. Juli 2024 das dritte Unterstufenjahr beenden, in die vierten Klassen einzuteilen.

Einteilungsgrundlagen

Im Reglement „Schülerzuteilung“ hat die Schulpflege die Grundlagen zur Einteilung der Kinder in die Schulen und in die Klassen festgelegt. Dabei sind insbesondere die zum Zeitpunkt der Einteilung aktuellen Schülerzahlen, die Entwicklung der Schülerzahlen in den Folgejahren, das vom Kanton für Wetzikon genehmigte Kontingent zur Bildung von Klassen sowie die Kriterien der Schulraumplanung massgebend.

Für die individuelle Schülerzuteilung muss zwingend nebst dem Wohnort und dem Schulweg der Kinder auch die Ausgeglichenheit der Klassengrössen über die ganze Stadt berücksichtigt werden. Nur so ist gewährleistet, dass auch in den kommenden Jahren der vorhandene Schulraum ausreicht und weiterhin ausgewogene Klassen gebildet werden können.

Abteilungsbildung

Die Schulpflege genehmigt die Abteilungsbildung für das Schuljahr 2024/2025 aufgrund der vom Volksschulamt des Kantons Zürich zugewiesenen Vollzeiteinheiten VZE.

Zuteilungsprozess

Die Kinder der dritten Klassen wurden nach den Vorgaben des Reglements „Schülerzuteilung“ den Schulen zugeteilt. Dabei wurden auch die Rückmeldungen der Lehrpersonen und der Schulleitungen betreffend Schullaufbahnentscheidungen, Sonderschulmassnahmen sowie weiterer Besonderheiten berücksichtigt.

Bei der Zuteilung der Kinder wurden individuelle Einteilungsgesuche der Eltern sorgfältig geprüft und nach Möglichkeit berücksichtigt. Nicht berücksichtigte Einteilungswünsche werden separat behandelt.

Schülerzuteilung

Die Zuteilung der Kinder für die vierten Klassen im Schuljahr 2024/2025 zeigt sich wie folgt:

Schule	Schülerzahlen 4. Klasse
Bühl	22 Schülerinnen/Schüler 22 Schülerinnen/Schüler
Egg	19 Schülerinnen/Schüler 20 Schülerinnen/Schüler
Feld	22 Schülerinnen/Schüler 23 Schülerinnen/Schüler 22 Schülerinnen/Schüler
Guldisloo	22 Schülerinnen/Schüler 22 Schülerinnen/Schüler
Robenhausen	22 Schülerinnen/Schüler 21 Schülerinnen/Schüler
Walenbach Primar	20 Schülerinnen/Schüler 23 Schülerinnen/Schüler
Stand: 22.05.2024	

Erwägungen

Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler in die Schulen erfolgte sorgfältig und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und des Reglements „Schülerzuteilung“. Die vorliegende Einteilung erlaubt den Schulleitungen die Bildung von ausgewogenen Klassengrössen. Zudem können bei Bedarf überall Zuzüge im Laufe des Schuljahres aufgenommen werden.

Entzug der aufschiebenden Wirkung

Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses kommt im Normalfall aufschiebende Wirkung zu. Die anordnende Instanz kann, gestützt auf § 25 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, LS 175.2), gegenteilige Anordnungen treffen, wenn besondere Gründe vorliegen. Bei einem allfälligen Rekurs ohne den Entzug der aufschiebenden Wirkung würde der Entscheid bezüglich Einteilung nicht rechtskräftig. Rechtsmittelverfahren dauern wegen des erforderlichen Schriftenwechsels regelmässig einige Monate. Die Folge wäre, dass für die betroffenen Kinder bei Beginn des Schuljahres der Einteilungsentscheid noch nicht erfolgt ist und damit die Erfüllung der Schulpflicht gefährdet wäre. Demnach liegt ein besonderer Grund im Sinne von § 25 Abs. 3 VRG vor, dem Entscheid über die Einteilung die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Da keine anderen Mittel ersichtlich sind, die Einteilung der Kinder sicherzustellen, erweist sich diese Massnahme als geeignet, erforderlich und zumutbar.

Kürzung der Rechtsmittelfrist

Damit ein allfälliges Neubeurteilungsverfahren nach Möglichkeit noch rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres 2024/2025 abgeschlossen werden kann, wird die Rechtsmittelfrist zur Verfahrensbeschleunigung aus Dringlichkeitsgründen gestützt auf § 22 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes auf 10 Tage abgekürzt.

Für richtigen Protokollauszug:

Stadt Wetzikon | Schule
Geschäftsleitung Bildung Wetzikon



Claudia Bosshardt, Geschäftsbereichsleitung Bildung